

Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV)

vom 20. Juni 1994¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 59 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 (GaG),²

beschliesst:

I. Patent- und Bewilligungsgesuche

Art. 1³

¹Gesuche um Erteilung eines Patent es oder einer Bewilligung zur Führung eines Gastgewerbebetriebes sind schriftlich dem Bezirksrat einzureichen.

Gesuche zur
Führung eines
Gastgewerbe-
betriebes

²Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Ausweise der zuständigen Amtsstellen, aus welchen hervorgeht, dass der Bewerber handlungsfähig ist und kein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 27 lit. d GaG besteht;
- b) Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- c) Arztzeugnis;
- d) Ausweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

³Bewerber* um ein Patent im Sinne von Art. 10 GaG haben zusätzlich einen Fähigkeitsausweis über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung für den Wirteberuf beizulegen.

Art. 2⁴

Gesuche um Erteilung eines Patent es für den Handel mit alkoholischen Getränken sind schriftlich dem Bezirksrat einzureichen.

Gesuche für den
Handel mit alko-
holischen Ge-
tränken

¹ Mit Revisionen vom 14. September 1998, 31. Oktober 2005, 19. Oktober 2009 und 14. Juni 2010.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Bisherige Absatzzahl 1 und Abs. 2 aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 3

Prüfung der Ge-
suche

Der Bezirksrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentbesitzes oder der Bewilligung vorliegen. Zu diesem Zweck können notfalls weitere Informationen eingeholt werden.

Art. 4

Erteilung der
Patente bzw.
Bewilligungen

¹Sofern der Gesuchsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und keine anderen Abweisungsgründe vorliegen, wird das Patent oder die Bewilligung vom Bezirksrat schriftlich erteilt. Das Patent bzw. die Bewilligung muss den Namen des Inhabers, die Betriebsart und die Bezeichnung der Lokalität bzw. des Grundstücks enthalten. Vor der Erteilung des Patentbesitzes oder der Bewilligung darf der Betrieb vom Gesuchsteller nicht geführt werden.

²Patente und Bewilligungen können befristet oder unbefristet erteilt werden.

Art. 5¹

Betriebs-
bewilligung

Die Bewilligung zur Eröffnung eines neuen Betriebes und zur Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird vom Bezirksrat nur erteilt, wenn

- a) die für den Betrieb vorgesehenen Räumlichkeiten den Vorschriften der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei genügen und sich für die vorgesehene Verwendung eignen;
- b) die erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sind;
- c) sanitär genügend Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Anforderungen der Hygiene entsprechen;
- d) eine allfällig notwendige baupolizeiliche und raumplanerische Bewilligung vorliegt.

**II. Bauliche und hygienische Anforderungen
an Gastgewerberäumlichkeiten**

Art. 6

Neu- und Um-
bauten sowie
Neueröffnungen

¹Bei Neu- und Umbauten sowie Neueröffnungen von Gastgewerbebetrieben und Wirtschaftslokalen sind nebst den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die baulichen Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren massgebend.

²Die sich daraus ergebenden Bauauflagen sind unter Beizug des kantonalen Lebensmittelinspektors festzusetzen.

³Abweichungen von den baulichen Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Angefügt (lit. d) durch GrRB vom 19. Oktober 2009.

Art. 7

¹Die Haltung oder Fütterung von Tieren in Wirtschaftslokalen, Küchen und Vorratsräumen ist untersagt.

Aufenthalt von Tieren in Wirtschaftslokalen

²Der Patent- bzw. Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass in Wirtschaftslokalen keine Tiere frei herumlaufen, die Sitzplätze der Gäste benützen, gefüttert werden oder sonst den Betrieb oder die Gäste stören. Hunde sind an der kurzen Leine zu halten.

III. JugendschutzArt. 8¹

¹Das Verbot gemäss Art. 39 Abs. 1 GaG gilt bei Jugendveranstaltungen nicht. Es ist nach Weisung des Bezirksrates eine angemessene Aufsicht sicherzustellen.

Aufenthalt in Gastgewerbe- und Dancingbetrieben

²Das Verbot gemäss Art. 39 Abs. 2 GaG ist in allen Dancingbetrieben gut sichtbar anzuschlagen.

IV. Dekorationen

Art. 9

¹Fasnachtsdekorationen dürfen während höchstens 18 Tagen angebracht und müssen spätestens am Aschermittwoch wieder entfernt werden.

Zulässigkeit

²Ausserhalb der Fasnachtszeit sind Dekorationen nur ausnahmsweise bei besonderen Anlässen gestattet.

³In Nebenräumen sind Dekorationen nicht gestattet.

Art. 10

¹Patent- oder Bewilligungsinhaber, die eine Dekoration anbringen wollen, haben dies dem Bezirksrat zu melden. Der Bezirksrat hat die Dekoration zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass diese den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Für die Kontrolle und Bewilligung kann er eine Gebühr erheben.

Anforderungen und Aufsicht

²Dekorationen, die gegen die guten Sitten verstossen, oder den feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht bewilligt werden und sind unverzüglich zu entfernen.

V. Ausnahme von der Polizeistunde

Art. 11

¹Die Polizeistunde entfällt an folgenden Tagen:

- a) am Schmutzigen Donnerstag, am Fasnachtssamstag und -montag;
- b) am Landsgemeindesonntag;

Keine Polizeistunde

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

- c) an der Bundesfeier;
- d) an der Grossviehschau in Appenzell und in Oberegg;
- e) am Silvesterabend.

²Der Bezirksrat kann geschlossenen Gesellschaften diese Ausnahme ebenfalls gestatten.

³Über weitere Ausnahmen entscheidet die Standeskommission.

Art. 12¹

Keine Verlängerungen

¹Am Aschermittwoch, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Eidgenössischem Betttag und Weihnachtsheiligtag sowie in der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag) und bei einer durch die Standeskommission oder durch den Bezirksrat angeordneten Trauer dürfen nur gemäss Abs. 2 dieses Artikels Ausnahmen von der Polizeistunde bewilligt werden. Die ordentliche Polizeistunde (24.00 Uhr) gilt an diesen Tagen für alle Gastgewerbebetriebe gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GaG. An diesen Tagen entfällt die Karenzzeit von ein bzw. zwei Stunden.

²Der Bezirksrat kann Ausnahmen gestatten.

Art. 13

Verfahren

Gesuche um Verlängerung der Polizeistunde sind mindestens zwei Tage vorher beim Hauptmannamt bzw. vier Wochen vorher bei der Standeskommission einzu-reichen. Gesuche bei der Standeskommission haben in schriftlicher Form zu erfol-gen.

VI. Tanzen und Musizieren

Art. 14

Tanzanlässe

¹Tanzanlässe dürfen nur in Räumen abgehalten werden, die für diesen Zweck in gesundheits- wie feuerpolizeilicher Hinsicht geeignet sind.

²Nach der Polizeistunde darf nicht mehr musiziert werden.

Vla². Raucherbetriebe

Art. 14a³

Bewilligung und Kontrolle

¹Bewilligungen für Raucherbetriebe gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passiv-rauchen erteilt das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 19. Oktober 2009.

² Titel eingefügt durch GrRB vom 14. Juni 2010.

³ Eingefügt durch GrRB vom 14. Juni 2010.

²Das Lebensmittelinspektorat ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben für Raucherbetriebe und Raucherräume zu kontrollieren und gegebenenfalls Meldung an die zuständige Stelle zu machen.

VII. Gebühren

Art. 15¹

Die jährliche Grundgebühr beträgt für:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) Beherbergungsbetriebe | bis Fr. 1000.— |
| b) Wirtschaften | bis Fr. 500.— |
| c) Dancingbetriebe | bis Fr. 10000.— |

Patentpflichtige
Gastgewerbe-
betriebe

Art. 16²

¹Die jährliche Bewilligungstaxe beträgt für:

- | | | | |
|---|------------------|-----|------------|
| a) Vereinswirtschaften | Fr. 100.— | bis | Fr. 1000.— |
| b) Pensionen mit sechs und mehr Gästen
bis zehn Betten keine Gebühr | pro Bett Fr. 3.— | | |
| c) Kioskwirtschaften | Fr. 50.— | bis | Fr. 1000.— |
| d) Alp- bzw. Berghütten mit einfachen Über-
nachtungsmöglichkeiten und Massenlager | Fr. 50.— | bis | Fr. 500.— |
| e) Campingplätze | Fr. 100.— | bis | Fr. 5000.— |
| f) für jeden Getränke- und Speiseautomaten | Fr. 50.— | bis | Fr. 500.— |

Bewilligungs-
pflichtige Gast-
gewerbebetriebe

²Für Degustationen beträgt die jährliche Gebühr bis Fr. 500.—.

³Für Fest- und Gelegenheitswirtschaften beträgt die tägliche Gebühr bis Fr. 1'000.--.

Art. 17

Für jede bewilligungspflichtige Verlängerung der Polizeistunde ist eine Gebühr von Fr. 10.— pro Stunde in die Bezirkskasse zu entrichten, wobei es dem Bezirksamt überlassen ist, diese zu erlassen.

Verlängerung
Polizeistunde

Art. 18

Werden patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe während des Jahres eröffnet, ist die Gebühr pro rata zu bezahlen.

Reduktion der
Gebühren

¹ Abs. 2 aufgehoben durch GrRB vom 14. September 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000). Absatzzahl 1 und zweiter Satz des bisherigen Abs. 1 aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 19

Kanzleigeühren

¹Die zuständigen Organe sind befugt, für ihre Bemühungen bei der Erteilung bzw. Erneuerung eines Patentes oder einer Bewilligung eine Kanzleigeühr zu erheben.

²Barauslagen, namentlich die Kosten von Expertisen, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 20

Einzug der Ge-
bühren

Der Einzug der Taxen ist Sache der Bezirke.

VIII. Übergangsbestimmung

Art. 21¹

IX. Inkrafttreten

Art. 22²

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.